

Statuten des Vereins «Swiss Care Organisations in Thailand»

Statutenüberarbeitung August 2025

Hinweis: Die Statuten werden derzeit überarbeitet. Bei den vorliegenden Statuten handelt es sich um eine Arbeitsversion. Die formelle Genehmigung durch Mitgliederversammlung steht noch aus und folgt in Kürze.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Ziel und Zweck	3
II. Mitgliedschaft und Gönnerschaft	3
Art. 3 Mitgliedschaftskategorien.....	3
Art. 4 Gönner	3
Art. 5 Stimmrechte.....	4
Art. 6 Aufnahme und Übertritt.....	4
Art. 7 Erlöschen, Austritt und Ausschluss.....	4
Art. 8 Mitglieder- und Gönnerbeitrag.....	5
III. Organe	5
Art. 9 Organisation.....	5
A. Mitgliederversammlung.....	5
Art. 10 Grundsatz	5
Art. 11 Kompetenzen	5
Art. 12 Einberufung und Traktandierung	6
Art. 13 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
B. Vorstand	7
Art. 14 Zusammensetzung und Wahl	7
Art. 15 Wahl, Abberufung und Rücktritt	7
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands.....	7
Art. 17 Beschlussfassung	7
Art. 18 Entschädigung	8
C. Revisionsstelle.....	8
Art. 19 Bestellung und Zuständigkeit	8
D. Geschäftsstelle	8
Art. 20 Errichtung und Aufgabengebiete	8
IV. Verschiedenes.....	8
Art. 21 Finanzierung.....	8
Art. 22 Nutzung von Vereinsangeboten	9
Art. 23 Geschäftsjahr	9
Art. 24 Zeichnungsberechtigung.....	9
Art. 25 Haftung	9
Art. 26 Auflösung des Vereins	9
Art. 27 Datenschutz	9
Art. 28 Inkrafttreten.....	9

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Care Organisations in Thailand» («SCOT») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Der Verein ist ein nicht gewinnorientierter Verein. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Der Verein fördert das Konzept von «Care Abroad Thailand», das Ermöglichen von betreuten Pflegeaufenthalten in Thailand für Personen mit Bezug zur Schweiz. Er verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) Förderung des Verständnisses und der Bekanntmachung des Konzepts von Care Abroad Thailand in der Bevölkerung, Politik, Wirtschaft und insbesondere in der Gesundheitsbranche
- b) Information, Beratung und Hilfestellung für in der Schweiz wohnhafte Personen, die sich für einen Pflegeaufenthalt in Thailand interessieren
- c) Förderung geeigneter Pflegeinfrastrukturen und Pflegedienstleistungen für Care Abroad Thailand
- d) Unterstützung der langfristigen Sicherstellung von Pflegeleistungen und Versorgungsstrukturen in Thailand
- e) Finanzielle und organisatorische Unterstützung für die Ermöglichung von Pflegeaufenthalten in Thailand
- f) Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen schweizerischen Care Organisationen mit Aktivitäten in Thailand.

² Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft und Gönnerschaft

Art. 3 Mitgliedschaftskategorien

Der Verein bietet folgende Mitgliedschaftskategorien:

- **Aktivmitglieder:** Natürliche Personen mit Wohnsitz in Thailand, welche entweder Schweizer Staatsangehörige sind oder vor dem Wohnsitzwechsel nach Thailand mindestens fünf (5) Jahre ununterbrochen und nachweisbar in der Schweiz wohnhaft waren und von einem Partnermitglied Leistungen beziehen.
- **Partnermitglieder:** Juristische Personen, die ein Pflegeresort in Thailand betreiben und ideell und operativ zur Umsetzung des Vereinszwecks beitragen, z.B. durch fachliche Zusammenarbeit, organisatorische Unterstützung oder zur Verfügungstellung von Infrastruktur.
- **Fördermitglieder:** Natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch grössere finanzielle Zuwendungen unterstützen.

Art. 4 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinsinteressen fördern und unterstützen wollen, ohne Mitglieder des Vereins zu sein. Gönner verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere kommt ihnen kein Stimm-, Wahl- oder Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung zu.

Art. 5 Stimmrechte

¹ Aktivmitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Partner- und Fördermitglieder stehen an der Mitgliederversammlung je drei Stimmen zu. Gönner verfügen über keine Stimme.

² Juristische Personen werden an der Mitgliederversammlung durch eine bevollmächtigte natürliche Person vertreten. Der Verein behält sich vor, Nachweise für die Vertretungsbefugnis zu verlangen.

³ Mitglieder, die aufgrund von Krankheit, Alter oder anderen Gründen nicht mehr urteilsfähig sind, können durch eine gesetzliche Vertretung vertreten werden. Der Verein behält sich vor, Nachweise für die Vertretungsbefugnis zu verlangen.

Art. 6 Aufnahme und Übertritt

¹ Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt gestützt auf einen Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit und beginnt mit dem Datum der Aufnahme.

² Die Gönnerschaft besteht auf unbestimmte Zeit und beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung bzw. des Eingangs des Gönnerbeitrags auf das bzw. dem Konto des Vereins.

³ Der Übertritt zwischen den verschiedenen Mitgliedschaftskategorien und zwischen einer Mitgliedschaft und einer Gönnerschaft ist jeweils unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Vorstand kann Aktivmitglieder, die ihren Wohnsitz in Thailand aufgegeben haben oder keine Leistungen mehr von Partnermitgliedern beziehen, als Gönner bezeichnen und entsprechend zuordnen.

Art. 7 Erlöschen, Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitglied- oder Gönnerschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Übertritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

² Die Aktivmitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden, wobei eine Mindestmitgliedschaftsdauer von 12 Monaten ab Aufnahme gilt. Der Mitgliederbeitrag ist bei einem Austritt pro rata temporis geschuldet.

³ Die Partner- und Fördermitgliedschaft kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden, wobei eine Mindestmitgliedschaftsdauer von 12 Monaten ab Aufnahme gilt. Der Mitgliederbeitrag ist bei einem Austritt pro rata temporis geschuldet.

⁴ Die Gönnerschaft kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Geschäftsjahres beendet werden.

⁵ Mitglieder und Gönner können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn:

- sie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht erfüllen.
- sie gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen.

⁶ Der Ausschluss wird schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt. Das Mitglied oder der Gönner kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Art. 8 Mitglieder- und Gönnerbeitrag

¹ Die Höhe der Mitglieder- und Gönnerbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei Fördermitglieder einen höheren Mitgliederbeitrag als Aktiv- oder Partnermitglieder und Aktivmitglieder einen höheren Beitrag als Gönner entrichten.

² Bei den Gönnerbeiträgen kann zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden werden.

³ Amtierende Vorstandsmitglieder sowie die drei ersten aufgenommenen Partnermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

⁴ Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag hin in Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.

⁵ Der Mitgliederbeitrag wird grundsätzlich einmal jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Auf Wunsch kann der Beitrag auch in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

⁶ Der Gönnerbeitrag wird einmal jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Bei Neubetritten wird der Gönnerbeitrag unmittelbar nach der Anmeldung erhoben. Gönnerbeiträge vom 1. Januar bis und mit 30. September gelten für das laufende Geschäftsjahr und sind vollumfänglich geschuldet. Gönnerbeitragszahlungen vom 1. September bis zum 31. Dezember gelten für die Zeit ab Überweisung auf das Konto des Vereins bis zum 31. Dezember des folgenden Geschäftsjahres.

III. Organe

Art. 9 Organisation

Der Verein besteht aus den folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle (sofern vorhanden)
- Geschäftsstelle (sofern vorhanden)

A. Mitgliederversammlung

Art. 10 Grundsatz

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Aktiv-, Partner- und Fördermitglieder mit einer gültigen Mitgliedschaft.

Art. 11 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- f) Festsetzung der Gönnerbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 12 Einberufung und Traktandierung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

² Die Mitgliederversammlung ist spätestens 20 Tagen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand einzuberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Dem Verlangen ist vom Vorstand innert 90 Tagen seit Einreichen zu entsprechen. Einberufung und Traktandierung werden unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge angebeht.

⁴ Traktandierungsanträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

⁵ In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) Datum, Beginn, Art und Ort der Mitgliederversammlung
- b) Verhandlungsgegenstände
- c) Anträge des Vorstandes
- d) Gegebenenfalls die Anträge der Mitglieder

Art. 13 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung kann physisch, virtuell (rein online) oder hybrid (physisch und online) durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt die Art der Durchführung. Virtuelle Versammlungen sind der physischen gleichgestellt, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder ihre Rechte ausüben können und die Authentizität und Integrität der Abstimmung gewährleistet ist.

² Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³ Sofern die Statuten und das Gesetz nichts anderes vorsehen, erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen (Abstimmungsmehr). Für Statutenänderungen ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes als Vorsitzender geleitet.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten. Er kann Ressorts bilden und regelt die Aufgabenverteilung intern.

Art. 15 Wahl, Abberufung und Rücktritt

¹ Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

² Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre; sie beginnt unmittelbar nach Abschluss der betreffenden Mitgliederversammlung, in der das Vorstandsmitglied gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. Sie endet mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, welche im Jahr stattfindet, in dem die zweijährige Amtsdauer abläuft.

³ Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit und mit sofortiger Wirkung abberufen.

⁵ Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten aus dem Vorstand vorzeitig zurücktreten, sofern der Rücktritt nicht zu Unzeiten erfolgt.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

¹ Der Vorstand ist das strategische Leitungsorgan des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.

² Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

³ Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl und Abberufung des Geschäftsführers
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Budgets
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Gönnern
- e) Festlegung für die Verwendung der Mittel
- f) Berichterstattung an die Mitglieder
- g) Erlass von allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen und Reglementen

⁴ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen- und Fachgruppen einsetzen oder Geschäfte an Dritte übertragen.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³ Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen (Abstimmungsmehr). Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Der Vorstand kann seine Sitzungen physisch, online oder hybrid abhalten. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) gefasst werden, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlangt unverzüglich die mündliche Beratung.

Art. 18 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung. Auslagen werden gegen Beleg ersetzt. Eine angemessene Entschädigung kann nur bei besonderen Leistungen ausgerichtet werden.

C. Revisionsstelle

Art. 19 Bestellung und Zuständigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle einsetzen.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr; sie beginnt unmittelbar nach Abschluss der Mitgliederversammlung, in der die Revisionsstelle gewählt wurde und sie Wahl angenommen hat. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

D. Geschäftsstelle

Art. 20 Errichtung und Aufgabengebiete

¹ Die Geschäftsstelle ist vom Vorstand mit der Führung der operativen Geschäfte beauftragt. Die Geschäftsstelle führt die Weisungen des Vorstands aus. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.

² Die operativen Geschäfte umfassen im Wesentlichen folgende Aufgabengebiete:

- a) Umsetzung der vom Vorstand vorgegebenen strategischen Ziele
- b) Planung, Organisation und Management des operativen Vereinsbetriebs
- c) interne und externe Kommunikation (inkl. Mitgliederinformation)
- d) Durchführung von Projekten sowie Koordination von Arbeits- und Fachgruppen
- e) Erlass von Reglementen und Richtlinien im Rahmen der übertragenen Kompetenzen
- f) Anstellung und Führung von Mitarbeitenden im Rahmen der vom Vorstand bewilligten Ressourcen.

IV. Verschiedenes

Art. 21 Finanzierung

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Beiträge Dritter (Spenden und Zuwendungen aller Art)

² Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet werden.

Art. 22 Nutzung von Vereinsangeboten

Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig im Rahmen der verfügbaren Mittel und im Einklang mit den Vereinszielen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Zeichnungsberechtigung. Er kann die Zeichnungsberechtigung für bestimmte Angelegenheiten an die Geschäftsstelle übertragen.

Art. 25 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Gönner ist ausgeschlossen.

² Wird der Vorstand im Aussenverhältnis von Dritten persönlich haftbar gemacht, kommt der Verein für diesen Schaden auf. Ausgeschlossen ist die Schadloshaltung des Vorstandes bei grober Fahrlässigkeit und Absicht.

³ Für Unfälle, welche Teilnehmenden an Veranstaltungen zustossen, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmenden haben sich gegen die Folgen von Unfällen persönlich zu versichern.

Art. 26 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder daran teilnehmen.

² Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

³ Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 27 Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

² Mitgliederdaten der Aktivmitglieder, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse der Mitglieder sowie deren Vertretung, können Partner- und Fördermitgliedern bekanntgegeben werden.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom [Datum] angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom [Datum] und treten per [Datum] in Kraft.

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....
[Name]

.....
[Name]

Arbeitsversion